

## Auftragsverarbeitungsvertrag

Zu dem in dem Dienstleistungsvertrag angegebenen Datum haben die Parteien die folgenden Vertragsklauseln (die Klauseln) vereinbart, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und den Schutz der Rechte der betroffenen Person im Zusammenhang mit einigen oder allen der unten aufgeführten, vom Auftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten.

- Service und Support
- Hosting durch den Auftragsverarbeiter
- On-Premise-Hosting
- Betrieb der Systeme des Verantwortlichen
- Analytik
- Integration und Konvertierung von Daten

Die entsprechenden Dienstleistungen sind in Anlage A des Auftragsverarbeitungsvertrags näher beschrieben.

Inhalt:

AUFTRAGSVEARBEITUNGSVERTRAG.....	1
1 PRÄAMBEL.....	3
2 DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN.....	4
3 DER AUFTRAGSVERARBEITER HANDELT WEISUNGSGEMÄß .....	4
4 VERTRAULICHKEIT .....	4
5 SICHERHEIT DER VERARBEITUNG .....	5
6 EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN .....	5
7 ÜBERMITTLUNG VON DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN.....	6
8 UNTERSTÜTZUNG DES VERANTWORTLICHEN.....	7
9 MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN.....	8
10 LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON DATEN .....	9
11 PRÜFUNG UND INSPEKTION .....	9
12 DIE ABSPRACHE DER PARTEIEN ÜBER SONSTIGE BEDINGUNGEN .....	10
13 BEGINN UND KÜNDIGUNG .....	10
ANLAGE A: INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG .....	11
ANLAGE B: GENEHMIGTE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER.....	14
ANLAGE C: ANWEISUNG HINSICHTLICH DER VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN .....	19
ANLAGE D: DIE VEREINBARUNGSBEDINGUNGEN DER PARTEIEN IN BEZUG AUF ANDERE THEMEN.....	24

## 1 Präambel

---

- 1.1 Diese Vereinbarung basiert auf den Standardvertragsklauseln zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 28 DSGVO.
- 1.2 In diesen Vertragsklauseln (den Klauseln) sind die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen, vorbehaltlich der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung(en), niedergelegt gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag (im Folgenden als "Hauptvertrag" bezeichnet). Um Zweifel auszuschließen kann der Hauptvertrag an eine unterzeichnete und ausgehandelte Vereinbarung zwischen den Parteien sowie die Erbringung von Leistungen nach den Standardbedingungen verweisen.
- 1.3 Die Klauseln sollen sicherstellen, dass die Parteien Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten.
- 1.4 Im Zusammenhang mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung(en) auf Seite 1 (eins) verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Klauseln.
- 1.5 Die Klauseln haben Vorrang vor etwaigen ähnlichen Bestimmungen, die in anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien enthalten sind.
- 1.6 Vier Unterlagen liegen den Klauseln als Anlage bei und bilden einen festen Bestandteil derselben.
- 1.7 Anlage A enthält Einzelheiten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich des Zwecks und der Art der Verarbeitung, der Art von personenbezogenen Daten, der Kategorien von betroffenen Personen und der Dauer der Verarbeitung.
- 1.8 Anlage B enthält die Bedingungen des Verantwortlichen für den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern seitens des Auftragsverarbeiters sowie eine Liste von durch den Verantwortlichen zugelassenen Unterauftragsverarbeitern.
- 1.9 Anlage C enthält die Anweisungen des Verantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und der vom Auftragsverarbeiter umzusetzenden Mindestsicherheitsmaßnahmen sowie dazu, wie Prüfungen des Auftragsverarbeiters und etwaiger Unterauftragsverarbeiter durchzuführen sind.
- 1.10 Anlage D enthält Bestimmungen für andere Aktivitäten, die von den Klauseln nicht abgedeckt werden.
- 1.11 Die Klauseln werden zusammen mit den Anhängen von beiden Parteien in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege, gespeichert.
- 1.12 Die Klauseln befreien den Auftragsverarbeiter nicht von Pflichten, die dem Auftragsverarbeiter gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder anderen Rechtsvorschriften obliegen.

## 2 Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

---

- 2.1 Der Verantwortliche trägt die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO (siehe Artikel 24 DSGVO), den einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten<sup>1</sup> und den Klauseln erfolgt.
- 2.2 Der Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.
- 2.3 Der Verantwortliche trägt u. a. die Verantwortung für die Sicherstellung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der der Auftragsverarbeiter beauftragt wird, auf einer rechtlichen Grundlage erfolgt.

## 3 Der Auftragsverarbeiter handelt weisungsgemäß

---

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Derartige Weisungen gehen aus Anlagen A und C hervor. Nachfolgende Weisungen durch den Verantwortlichen können auch während der Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Solche Weisungen werden jedoch stets in schriftlicher Form, einschließlich auf elektronischem Wege, in Verbindung mit den Klauseln dokumentiert und gespeichert.
- 3.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn vom Verantwortlichen erteilte Weisungen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen die DSGVO oder die einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

## 4 Vertraulichkeit

---

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter gewährt nur Personen unter der Verantwortung des Auftragsverarbeiters, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist, Zugang zu personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden. Die Liste der Personen, denen Zugang gewährt wurde, ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann Zugang zu personenbezogenen Daten entzogen werden, wenn dieser Zugang nicht mehr erforderlich ist; diese Personen haben folglich keinen weiteren Zugang zu personenbezogenen Daten.
- 4.2 Nach Aufforderung durch den Verantwortlichen weist der Auftragsverarbeiter nach, dass die betreffenden Personen unter der Verantwortung des Auftragsverarbeiters der oben genannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesen Klauseln auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

## 5 Sicherheit der Verarbeitung

---

- 5.1** Gemäß Artikel 32 DSGVO treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- 5.2** Der Verantwortliche evaluiert die mit der Verarbeitung einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Je nach ihrer Relevanz können die Maßnahmen Folgendes einschließen:
- a. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
  - b. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
  - c. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
  - d. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 5.3** Gemäß Artikel 32 DSGVO evaluiert auch der Auftragsverarbeiter – unabhängig vom Verantwortlichen – die mit der Verarbeitung einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und ergreift Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken. Dazu gibt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter alle Informationen, die zum Erkennen und Evaluieren derartiger Risiken notwendig sind.
- 5.4** Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Artikel 32 DSGVO, indem er dem Verantwortlichen zusammen mit allen anderen Informationen, die der Verantwortliche braucht, um seine Pflicht gemäß Artikel 32 DSGVO zu erfüllen, u. a. Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt, die vom Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 32 DSGVO bereits umgesetzt worden sind.
- 5.5** Wenn es später nach dem Dafürhalten des Verantwortlichen für die Minimierung der erkannten Risiken erforderlich ist, dass der Auftragsverarbeiter zusätzlich zu den von ihm gemäß Artikel 32 DSGVO bereits ergriffenen weiteren Maßnahmen ergreift, spezifiziert der Verantwortliche diese zusätzlichen zu ergreifenden Maßnahmen in Anlage C.

## 6 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

---

- 6.1** Zur Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters (eines Unterauftragsverarbeiters) erfüllt der Auftragsverarbeiter die in Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 4 DSGVO genannten Anforderungen.

- 6.2** Ohne die vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen nimmt der Auftragsverarbeiter daher keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) für die Erfüllung der Klauseln in Anspruch.
- 6.3** Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter setzt den Verantwortlichen mindestens 30 Tage vorher schriftlich von etwaigen beabsichtigten Änderungen bei der Hinzufügung oder dem Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern in Kenntnis, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, vor der Inanspruchnahme des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) gegen derartige Änderungen Einwände zu erheben. In Anlage B können längere Fristen für die Vorankündigung spezifischer Unterauftragsverarbeitungsdienste vorgesehen werden. Die Liste von bereits vom Verantwortlichen genehmigten Unterauftragsverarbeitern, die in Bezug auf die betreffende(n) Dienstleitung(en) eingesetzt werden, ist in Anlage B zu finden.
- 6.4** Wenn der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter zur Durchführung spezifischer Verarbeitungsaktivitäten im Auftrag des Verantwortlichen in Anspruch nimmt, werden diesem Unterauftragsverarbeiter über einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt gemäß EU oder Mitgliedstaatsrecht dieselben wie bereits in den Klauseln festgelegten Datenschutzpflichten auferlegt, insbesondere das Gewähren hinreichender Garantien über das Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, sodass die Verarbeitung die Anforderungen der Klauseln und der DSGVO erfüllt.
- Der Auftragsverarbeiter trägt daher die Verantwortung, von dem Unterauftragsverarbeiter zu verlangen, dass dieser zumindest die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter gemäß den Klauseln und der DSGVO unterliegt.
- 6.5** Auf Anforderung des Verantwortlichen wird dem Verantwortlichen eine Kopie einer derartigen Unterauftragsverarbeitervereinbarung und nachfolgender Änderungen vorgelegt, wodurch der Verantwortliche die Gelegenheit erhält zu gewährleisten, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten, wie sie in den Klauseln niedergelegt sind, auferlegt werden. Klauseln im Zusammenhang mit geschäftlichen Themen, die keinen Einfluss auf den gesetzlichen Datenschutzhalt der Unterauftragsverarbeitervereinbarung haben, müssen dem Verantwortlichen nicht vorgelegt werden.
- 6.6** Wenn der Unterauftragsverarbeiter seine Datenschutzpflichten nicht erfüllt, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen vollumfänglich für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters. Dies lässt die in der DSGVO, insbesondere in Artikeln 79 und 82 DSGVO, vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen gegen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, einschließlich des Unterauftragsverarbeiters, unberührt.

## 7 Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

---

- 7.1** Etwaige Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgen nur auf der Grundlage von dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen und unter Einhaltung von Kapitel V DSGVO.

- 7.2** Falls gemäß EU oder Mitgliedstaatsrecht, das für den Auftragsverarbeiter gilt, Übermittlungen in Drittländer oder an internationale Organisationen erforderlich sind, für deren Durchführung der Auftragsverarbeiter keine Weisung vom Verantwortlichen erhalten hat, setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung von dieser gesetzlichen Anforderung in Kenntnis, wenn diese Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gemäß diesem Recht untersagt ist.
- 7.3** Ohne dokumentierte Weisungen vom Verantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln daher Folgendes nicht gestattet:
- a. Übermitteln personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation,
  - a. Übertragen der Verarbeitung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland
  - b. Veranlassen, dass die personenbezogenen Daten von dem Auftragsverarbeiter in einem Drittland verarbeitet werden.
- 7.4** Die Weisungen des Verantwortlichen bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, gegebenenfalls einschließlich des Übermittlungs-Tools gemäß Kapitel V DSGVO, auf dem sie beruhen, sind in Anlage C.6 niedergelegt.
- 7.5** Die Klauseln dürfen nicht mit Standarddatenschutzklauseln im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe d DSGVO verwechselt werden und die Parteien können sich nicht auf die Klauseln als ein Übermittlungs-Tool gemäß Kapitel V DSGVO berufen.

## 8 Unterstützung des Verantwortlichen

---

- 8.1** Angesichts der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Dazu gehört, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Einhaltung von Folgendem unterstützt:

- a. dem Recht, unterrichtet zu werden, wenn personenbezogene Daten von der betroffenen Person erhoben werden
- b. dem Recht, unterrichtet zu werden, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden
- c. dem Auskunftsrecht der betroffenen Person
- d. dem Recht auf Berichtigung
- e. dem Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- f. dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- g. der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung

personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

- h. dem Recht auf Datenübertragbarkeit
- i. dem Recht auf Widerspruch
- j. dem Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden

**8.2** Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 5.4 zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Einhaltung von Folgendem:

- a. der Pflicht des Verantwortlichen, die Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und, falls möglich, binnen höchstens 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, zu unterrichten, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;
- b. der Pflicht des Verantwortlichen, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;
- c. der Pflicht des Verantwortlichen, eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen (eine Datenschutz-Folgenabschätzung);
- d. der Pflicht des Verantwortlichen, vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

**8.3** Die Parteien legen in Anlage C die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen zu unterstützen verpflichtet ist, sowie den Gegenstand und Umfang der erforderlichen Unterstützung fest. Dies gilt für die in Klauseln 8.1 und 8.2 vorgesehenen Verpflichtungen.

## 9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

---

**9.1** Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde.

**9.2** Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 48 Stunden, nachdem dem Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, damit der Verantwortliche seiner Pflicht nachkommen kann, die zuständige Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten, siehe Artikel 33 DSGVO.

- 9.3** Gemäß Klausel 8.2.a unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen dabei, die zuständige Aufsichtsbehörde von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterrichten, das heißt, dass der Auftragsverarbeiter die Erlangung der unten aufgeführten Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 DSGVO in der Mitteilung des Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden müssen, unterstützen muss:
- die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
  - die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
  - die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 9.4** In Anlage C legen die Parteien alle Elemente fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung stellen muss, wenn er den Verantwortlichen bei der Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde unterstützt.

## 10 Löschung und Rückgabe von Daten

---

- 10.1** Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen und dem Verantwortlichen auf Anfrage zu bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Der Verantwortliche kann verlangen, dass die Rückgabe der personenbezogenen Daten gemäß Anlage C.4 erfolgt., siehe unten.

## 11 Prüfung und Inspektion

---

- 11.1** Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 und den Klauseln niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – bei, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
- 11.2** Die Verfahren, die für Prüfungen, einschließlich Inspektionen, des Auftragsverarbeiters und Unterauftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen gelten, sind in den Anhängen C.7. und C.8. genauer angegeben.
- 11.3** Der Auftragsverarbeiter muss den Aufsichtsbehörden, die gemäß geltendem Recht Zugang zu den Einrichtungen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters haben, oder Vertretern, die im Auftrag dieser Aufsichtsbehörden handeln, gegen Vorlage von entsprechenden Ausweispapieren Zugang zu den physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters gewähren.

## 12 Die Absprache der Parteien über sonstige Bedingungen

---

**12.1** Die Parteien können andere Klauseln über die Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten vereinbaren, in denen z. B. Haftung festgelegt wird, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person und den durch die DSGVO gewährten Schutz beschneiden.

## 13 Beginn und Kündigung

---

**13.1** Die Klauseln sind ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

**13.2** Beide Parteien haben das Recht, die Neuaushandlung der Klauseln zu fordern, wenn Gesetzesänderungen oder Unzweckmäßigkeit der Klauseln Anlass zu einer derartigen Neuaushandlung geben.

**13.3** Die Klauseln gelten während der Dauer der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten. Während der Dauer der Erbringung der Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten können die Klauseln nur gekündigt werden, wenn andere, für die Erbringung von Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten geltende Klauseln zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

**13.4** Wenn die Erbringung von Verarbeitungsleistungen in Bezug auf personenbezogene Daten beendet ist und die personenbezogenen Daten gemäß Klausel 10.1 und Anlage C.4. gelöscht oder dem Verantwortlichen zurückgegeben worden sind, können die Klauseln von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

## Anlage A: Informationen über die Verarbeitung

### A.1. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen ist:

Der Zweck der Verarbeitungstätigkeiten ist die Erbringungen einer oder mehrerer der folgenden Dienstleistungen:.

- Service und Support
- Hosting durch den Auftragsverarbeiter
- On-Premise-Hosting
- Betrieb der Systeme des Verantwortliche
- Analytik
- Integration und Konvertierung von Daten

Es wird auf den Hauptvertrag verwiesen, zu dem diese Klauseln einen Anhang bilden.

### A.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen bezieht sich hauptsächlich auf (die Art der Verarbeitung):

Service und Support	Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Service- und Support-Aktivitäten gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten bestehen zum Beispiel (aber nicht abschließend) aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Support;</li> <li>ii. Speicherung;</li> <li>iii. Systematisierung und Registrierung.</li> </ul>
Hosting durch den Auftragsverarbeiter	Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Hosting-Aktivitäten gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten bestehen insbesondere (aber nicht abschließend) aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Support</li> <li>ii. Verwaltung der Kundenanwendung und des Systems;</li> <li>iii. Benutzerverwaltung;</li> <li>iv. Speicherung.</li> <li>i. Back-up.</li> </ul>
On-Premise-Hosting	Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Hosting-Aktivitäten gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten bestehen insbesondere (aber nicht abschließend) aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>ii. Systematisierung und Registrierung;</li> <li>iii. Datenübermittlung durch den Proxy-Server.</li> </ul>

<p>Betrieb der Systeme des Verantwortliche</p>	<p>Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Operationen des Kundensystems gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten werden zum Beispiel (aber nicht abschließend) bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Überwachung der Leistung;</li> <li>ii. Bearbeitung von Störungen und Leistungen;</li> <li>iii. Speicherung;</li> <li>iv. Systematisierung und Registrierung.</li> </ul>
<p>Analytik</p>	<p>Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Analysedienste gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten bestehen z. B. (aber nicht abschließend) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Support;</li> <li>ii. Speicherung;</li> <li>iii. Back-up;</li> <li>iv. Systematisierung und Registrierung;</li> <li>v. Analytik.</li> </ul>
<p>Integration und Konvertierung von Daten</p>	<p>Der Auftragsverarbeiter erbringt Dienstleistungen, die Durchführung der Integration und Konvertierung von Daten gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag ermöglichen. Solche Verarbeitungstätigkeiten bestehen insbesondere (aber nicht abschließend) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Integration und Konvertierung von Daten.</li> </ul>

### A.3. Die Verarbeitung bezieht sich auf die folgenden Arten personenbezogener Daten über betroffene Personen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten umfasst folgende personenbezogene Daten:

- Zählnummer
- Anschrift (optional)
- Postleitzahl (optional)
- Ort (optional)
- Telefonnummer (optional)
- GPS-Koordinaten des installierten Geräts
- Verbrauchsdaten
- Zähler-ID
- Verbrauchsart
- Bemerkung/Kommentar (Freitextfeld, z. B. "Der Kunde ist im Rückstand")

### A.4. Zu der Verarbeitung gehören die folgenden Kategorien von betroffenen Personen:

Die Verarbeitung umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen:

- a) Privatkunden/Verbraucher, d.h. die Endnutzer der Kamstrup Versorgungszähler

A.5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen kann erfolgen, wenn die Klauseln wirksam werden. Die Verarbeitung hat die folgende Dauer:

Die Verarbeitung ist zeitlich nicht begrenzt und erfolgt so lange, wie der Hauptvertrag zwischen den Parteien in Kraft bleibt.

## Anlage B: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

### B.1. Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Bei Gültigkeitsbeginn der Klauseln genehmigt der Verantwortliche die Auftragsvergabe an die folgenden Unterauftragsverarbeiter, die für die Dienstleistung(en) von Relevanz sind. Die unten aufgeführten Unterauftragsverarbeiter sind in dem Umfang genehmigt, in dem der Verantwortliche die entsprechenden Dienstleistungen gemäß dem Hauptvertrag ausgewählt hat:

<p>Andere Gesellschaften als Kamstrup A/S:</p>	<p>Wenn der Hauptvertrag mit einer anderen Gesellschaft als Kamstrup A/S geschlossen wird, ist der folgende Unterauftragsverarbeiter relevant:</p> <p><b>Kamstrup A/S</b>  <b>Industrivej 28, Stilling,</b>  <b>8660 Skanderborg, Dänemark</b>  <b>21248118</b></p> <p>Der Auftragsverarbeiter ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Unterauftragsverarbeiters Kamstrup A/S. Kamstrup A/S ist der Gesamtverantwortliche innerhalb der Kamstrup Gruppe für die Erbringung von Dienstleistungen an den Verantwortlichen.</p> <p>Alle an den Verantwortlichen gelieferten Dienstleistungen werden durch Kamstrup A/S als Unterauftragsverarbeiter ausgeführt. Kamstrup A/S bedient sich bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Verantwortlichen der folgenden Unterauftragsverarbeiter. Der Verantwortliche wird über jede Änderung der Unterauftragsverarbeiter von Kamstrup A/S so informiert, als ob diese Unterauftragsverarbeiter als direkte Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters betrachtet werden und die Rechte und Pflichten, wie in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung in Bezug auf Unterauftragsverarbeiter beschrieben, behalten.</p>
--	--

<p>Service und support</p>	<p>Kundenservice- und Supportfälle werden von Mitarbeitern der Datenverarbeitungsgruppe betreut. Um einen optimalen Kundenservice zu gewährleisten, können Supportfälle von Mitarbeitern in Österreich, der Tschechischen Republik, Estland, Dänemark, Finnland, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen, , Polen, Spanien, Schweden, der Schweiz, und den USA bearbeitet werden.</p> <p>Den vollständigen Katalog der Datenverarbeiter innerhalb der Gruppe können Sie hier einsehen: <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Was die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA betrifft, so verwendet der Auftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln als Übermittlungsinstrument und hat Folgenabschätzungen für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Die Mitarbeiter der Datenverarbeitungsgruppe, die die Kundenservice- und Supportanfragen bearbeiten, verwenden für die Bearbeitung der Supportanfragen die cloudbasierte Plattform ServiceNow. Dabei handelt es sich um eine Software-as-a-Service-Lösung. In diesem Zusammenhang hat der Auftragsverarbeiter ServiceNow als Unterauftragsverarbeiter beauftragt:</p> <p><b>ServiceNow Netherlands B.V, Hoekenrode 3, 1102 BR Amsterdam, Niederlande 53045998</b></p> <p>ServiceNow Netherlands B.V. nutzt die unter <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-data">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-data</a> angegebenen Unterauftragsverarbeiter, zu denen auch Unterauftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern gehören.</p> <p>Der Auftragsverarbeiter hat sich auf Standardvertragsklauseln geeinigt, die als Übermittlungsinstrument eine solche Übermittlung regeln. Zudem wurden Folgenabschätzungen (Transfer Impact Assessment) für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Der Verantwortliche kann personenbezogene Daten an die ServiceNow-Lösung übermitteln, deren Umfang allein vom Verantwortlichen bestimmt wird und die personenbezogenen Daten der von diesen Klauseln betroffenen Personen enthalten können. Der Auftragsverarbeiter kann auf Anfrage (implizit oder explizit) des Verantwortlichen Tickets an die ServiceNow-Lösung übermitteln.</p> <p>Die an die ServiceNow-Plattform gelieferten Service-Tickets bleiben auf Servern gespeichert, die sich physisch in Amsterdam, Niederlande, befinden. Die Unternehmen der ServiceNow-Gruppe haben einen begrenzten Zugriff auf die spezifischen Service-Tickets, die für die jeweilige Support-Anfrage gelten.</p> <p>ServiceNow hat keinen Zugriff auf das Kundensystem.</p>
----------------------------	--

<p>Hosting des READy-Systems</p>	<p>Die Systemadministration für das READy-System erfolgt gemäß dem Hauptvertrag durch Mitarbeiter aus der Gruppe des Auftragsverarbeiters in Dänemark und den USA. In diesem Zusammenhang darf der Auftragsverarbeiter das folgende Tochterunternehmen als Unterauftragsverarbeiter einsetzen, die im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführt ist.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Der Auftragsverarbeiter hat sich auf Standardvertragsklauseln geeinigt, die als Übermittlungsinstrument die Übermittlung regeln. Zudem wurden Folgenabschätzungen (Transfer Impact Assessment) für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>
----------------------------------	---

<p>Hosting durch den Auftragsverarbeiter</p>	<p>Beim Hosting des Systems des Verantwortlichen, ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, einen oder mehrere der im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Dienstleister einzusetzen.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Soweit Unterauftragsverarbeiter mit Sitz in einem Drittland eingesetzt werden, hat der Auftragsverarbeiter hat sich auf Standardvertragsklauseln geeinigt, die als Übermittlungsinstrument die Übermittlung regeln. Zudem wurden Folgenabschätzungen (Transfer Impact Assessment) für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>
--	---

<p>On-Premise-Hosting</p>	<p>In Bezug auf das unter dem Hauptvertrag erbrachte On-Premise-Hosting ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, einen oder mehrere der im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Dienstleister einzusetzen.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Soweit Unterauftragsverarbeiter mit Sitz in einem Drittland eingesetzt werden, hat der Auftragsverarbeiter sich auf Standardvertragsklauseln geeinigt, die als Übermittlungsinstrument die Übermittlung regeln. Zudem wurden</p>
---------------------------	--

	<p>Folgenabschätzungen (Transfer Impact Assessment) für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>
<p>Betrieb der Systeme des Verantwortlichen</p>	<p>In Bezug auf das unter dem Hauptvertrag erbrachte Betrieb der Systeme des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, einen oder mehrere der im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Dienstleister einzusetzen.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>
<p>Analytik</p>	<p>In Bezug auf das unter dem Hauptvertrag erbrachte Hosting der Analytik-Lösung ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, einen oder mehrere der im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Dienstleister einzusetzen.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Soweit Unterauftragsverarbeiter mit Sitz in einem Drittland eingesetzt werden, hat der Auftragsverarbeiter sich auf Standardvertragsklauseln geeinigt, die als Übermittlungsinstrument die Übermittlung regeln. Zudem wurden Folgenabschätzungen (Transfer Impact Assessment) für die Übermittlung durchgeführt, um sicherzustellen, dass zusätzliche Maßnahmen ermittelt und ergriffen werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>
<p>Integration und Konvertierung von Daten</p>	<p>In Bezug auf die im Hauptvertrag vorgesehene Integration und Konvertierung von Daten ist der Auftragsverarbeiter dazu berechtigt, einen oder mehrere der im Katalog der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Dienstleister einzusetzen.</p> <p>Der Katalog der Unterauftragsverarbeiter ist zu finden unter:  <a href="https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors">https://www.kamstrup.com/en-en/about-kamstrup/gdpr/sub-processors</a>.</p> <p>Weitere Einzelheiten über den konkreten Einzelfall des Verantwortlichen können durch Kontaktaufnahme mit dem Service Desk von Kamstrup erfragt werden.</p>

Bei Inkrafttreten der Klauseln soll der Verantwortliche den Einsatz der oben genannten Unterauftragsverarbeiter für die für diese Partei beschriebene Verarbeitung genehmigen. Ohne die Genehmigung des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter nicht berechtigt, einen Unterauftragsverarbeiter mit einer „anderen“ als der vereinbarten Verarbeitung oder einen anderen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung der beschriebenen Verarbeitung zu beauftragen.

## **B.2. Vorherige Mitteilung für die Genehmigung von Unterauftragsverarbeitern**

Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen 30 Tage vor dem Austausch oder der Hinzuziehung eines Unterauftragsverarbeiters. Ab dem Erhalt der Mitteilung des Auftragsverarbeiters muss der Verantwortliche innerhalb von 14 Tagen gegen die Änderung Einspruch erheben, andernfalls gilt die Hinzuziehung oder Ersetzung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters als akzeptiert. Jeder Einspruch des Verantwortlichen muss sachlich und begründet sein.

## Anlage C: Anweisung hinsichtlich der Verwendung von personenbezogenen Daten

### C.1. Der Gegenstand der/Die Anweisung hinsichtlich der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter soll die Verarbeitungstätigkeiten durchführen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, wie im Hauptvertrag beschrieben, zu dem diese Klauseln einen Anhang bilden.

Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten anonymisieren und diese anonymisierten Daten zu statistischen Zwecken und zur Weiterentwicklung des Angebots des Auftragsverarbeiters verarbeiten.

### C.2. Sicherheit der Verarbeitung

In Anbetracht der Tatsache, dass die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Dienstleistungen eine große Menge an personenbezogenen Daten über den Namen der betroffenen Person, die Adresse/den Standort, die Verbrauchsdaten, die Nutzungsart sowie mögliche Freitextbemerkungen umfassen, ist für alle im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Dienstleistungen ein hohes Sicherheitsniveau erforderlich.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt und verpflichtet, über die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden, die zur Schaffung des erforderlichen (und vereinbarten) Niveaus der Datensicherheit anzuwenden sind.

Der Auftragsverarbeiter muss mindestens die folgenden Maßnahmen umsetzen, die mit dem Verantwortlichen vereinbart wurden.

#### Risikoerkennung und -minderung

Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete Maßnahmen, um alle nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren internen und externen Risiken für die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern und die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen zu bewerten und erforderlichenfalls zu verbessern.

#### Vertraulichkeit und Zugriffskontrolle

Allen Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters werden eindeutige Benutzer-IDs zugewiesen, die den Zugriff auf Systeme innerhalb der Organisation des Auftragsverarbeiters ermöglichen oder verbieten. Jeder Zugriff auf Systeme wird über das ITSM-System verwaltet und bedarf der Genehmigung durch den Systemverantwortlichen. Nur autorisierte Personen (der Systemverantwortliche) können den Zugriff auf ein Informationssystem, das personenbezogene Daten verwendet oder beherbergt, gewähren, ändern oder widerrufen, und der Zugriff darf nur für gültige Geschäftszwecke gewährt werden.

Der Auftragsverarbeiter hat angemessene Benutzerverwaltungsprozeduren implementiert, die Benutzerrollen und ihre Berechtigungen definieren, wie der Zugriff gewährt, geändert und beendet wird, eine angemessene Aufgabentrennung ansprechen und die Protokollierungs-/Überwachungsanforderungen und -mechanismen definieren.

Der Auftragsverarbeiter unterhält physische und elektronische Sicherheitsmaßnahmen zur Erstellung und zum Schutz von Passwörtern. Alle Passwörter unterliegen den geltenden Passwortrichtlinien des Auftragsverarbeiters, d.h. Anforderungen an Vertraulichkeit, Verschlüsselung, Protokollierung sowie die Einstufung aller Passwörter als "starke Passwörter" mit mindestens 14 Zeichen, die 3 der 4 folgenden Merkmale enthalten:

- Verwendung von mindestens einem numerischen Zeichen [0-9]
- mit mindestens einem Großbuchstaben aus dem englischen Alphabet [A,B,C....Z]
- mit mindestens einem Kleinbuchstaben aus dem englischen Alphabet [a,b,c....z]
- unter Verwendung mindestens eines Sonderzeichens [ ~!@#\$\$%^&\* \_-+=`|\()[];";',./ ]

Der Auftragsverarbeiter verwendet in geeigneten Fällen eine Multi-Faktor-Authentifizierung, um die Risikominderung bei unberechtigtem Zugriff zu verstärken.

### **Systemintegrität und Verfügbarkeit**

Der Auftragsverarbeiter hält die Netzwerksicherheit aufrecht, indem er handelsübliche Geräte und Industriestandardtechniken verwendet, einschließlich Firewalls, Zugriffskontrolllisten und Routing-Protokolle.

Für den Fall einer Beeinträchtigung oder eines Ausfalls der Informationsinfrastruktur implementiert der Auftragsverarbeiter geeignete Business-Continuity-Pläne.

### **Viren- und Malware-Kontrollen**

Der Auftragsverarbeiter unterhält auf seinem System eine Antiviren- und Malware-Schutzsoftware, die den anerkannten Branchenpraktiken entspricht. Alle eingehenden E-Mails werden auf Spam/Viren gescannt, um die Risiken zu minimieren. Darüber hinaus werden alle Workstations täglich einem schnellen Virenskan sowie einem vollständigen monatlichen Scan unterzogen.

### **Sicherheitsvorfälle**

Alle Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters sind angewiesen, alle beobachteten oder vermuteten Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verfahren zur Meldung von Vorfällen zu melden.

### **Physische Sicherheit**

Der Auftragsverarbeiter unterhält Sicherheitssysteme an allen physischen Standorten, an denen sich ein Informationssystem befindet, das personenbezogene Daten verwendet oder beherbergt, in Übereinstimmung mit den guten Praktiken der IT-Branche. Gesicherte Bereiche erfordern angemessene physische Sicherheitsvorkehrungen, z. B. identitätsgesteuerte Zugangskarten. Besuchern darf nur dann Zugang gewährt werden, wenn sie dazu berechtigt sind.

### **Verschlüsselung**

Für die Übertragung personenbezogener Daten über das Internet und/oder per E-Mail wird eine wirksame und starke Verschlüsselung auf Basis eines anerkannten Algorithmus verwendet.

### **Schulung und Sensibilisierung**

Der Auftragsverarbeiter führt angemessene Datenschutzbildungen durch und gibt dem Personal, das die personenbezogenen Daten verarbeitet, Anweisungen bezüglich der Verarbeitung der unter diese Klauseln fallenden personenbezogenen Daten.

### **C.3. Unterstützung des Verantwortlichen**

Insoweit dies im Rahmen des Umfangs und des Ausmaßes der unten angegebenen Unterstützung möglich ist, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Klausel 8.1 und 8.2 durch Umsetzung der folgenden Maßnahmen:

## Die Rechte der betroffenen Personen

Nach spezifischen und konkreten Anweisungen des Verantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten einholen oder übermitteln, personenbezogene Daten löschen (einschließlich Sicherung, wenn möglich) oder berichtigen und die Verarbeitung personenbezogener Daten über eine betroffene Person einschränken.

Wenn der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an den Verantwortlichen übermittelt, muss dies in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format erfolgen.

Der Auftragsverarbeiter weist seine Mitarbeiter in den Umgang mit den Rechten der betroffenen Personen ein und hat Verfahren implementiert, wie der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anfragen der betroffenen Personen unterstützt.

## Benachrichtigung bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informieren.

Wenn der Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten feststellt, muss der Auftragsverarbeiter die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die negativen Folgen der Verletzung zu begrenzen und deren Wiederholung zu begrenzen.

Der Auftragsverarbeiter verfügt über ein Verfahren zum Umgang mit Sicherheitsverletzungen, das sicherstellt, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über Sicherheitsverletzungen informiert und die Zusammenarbeit der Parteien bei der Behebung der Verletzung unterstützt.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Bereitstellung der Informationen, die erforderlich sind, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffene Behörde zu melden.

## **C.4. Dauer der Speicherung/Löschungsverfahren**

Personenbezogene Daten werden für die Dauer des Hauptvertrags gespeichert, gemäß den vom Verantwortlichen schriftlich zur Verfügung gestellten Datenaufbewahrungsplänen oder bis der Verantwortliche die Löschung der Daten verlangt.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Verantwortlichen vereinbart wurde, werden die Messdaten 13 Monate nach der Registrierung ausgedünnt und nur ein Wert pro Tag gespeichert, bis dieser Wert 5 Jahre alt ist. Nach 5 Jahren werden die Daten erneut ausgedünnt, so dass nur noch ein Wert pro Monat gespeichert wird. Wenn dieser Wert 10 Jahre alt ist, wird er gelöscht. Der Verantwortliche kann eine weitergehende Datenminimierung verlangen

Wenn der Auftragsverarbeiter nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Hauptvertrags zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten aufgefordert wird, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Daten des Verantwortlichen und alle Kopien davon zu löschen. Der Auftragsverarbeiter schickt dem Verantwortlichen auf Anfrage eine Bestätigung der Löschung, vgl. Klausel 10.1.

## **C.5. Verarbeitungsort**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß diesen Bestimmungen kann ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen nicht an anderen Orten als den eigenen Standorten des Auftragsverarbeiters, den Standorten des Unterauftragsverarbeiters, vgl. Anhang B.2. und den Heimarbeitsplätzen in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Richtlinien des Auftragsverarbeiters und

des Unterauftragsverarbeiters durchgeführt werden. Das Hosting erfolgt in einem gesicherten Rechenzentrum oder auf internen Servern, wie mit dem Verantwortlichen vereinbart.

## **C.6. Anweisung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer**

Der Verantwortliche genehmigt die unter B.1. genannten Unterauftragsverarbeiter und Drittlanddatenübermittlungen.

Die Rechtsgrundlage für die Datenübertragungen in Drittländer sind die EU-Standardvertragsklauseln. Für Übermittlungen nach Japan, das von der dänischen Datenschutzbehörde als sicheres Drittland eingestuft wird, sind keine Standardvertragsklauseln erforderlich.

Wenn der Verantwortliche in den Klauseln oder nachträglich keine dokumentierten Anweisungen in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gibt, z. B. durch Genehmigung eines neuen oder geänderten Unterauftragsverarbeiters, ist der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Klauseln nicht berechtigt, eine solche Übermittlung durchzuführen.

## **C.7. Verfahren für die Prüfungen, einschließlich Inspektionen, der vom Auftragsverarbeiter durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen**

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jährlich (auf eigene Kosten) einen Prüfbericht eines staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfers über die allgemeine Einhaltung der Datenschutzverordnung und der Klauseln durch den Auftragsverarbeiter einzuholen.

Die Parteien haben vereinbart, dass unter Einhaltung der Klauseln die folgenden Arten von Wirtschaftsprüferberichten zur Einhaltung der Klauseln verwendet werden können

- i. Ein ISAE 3000-Bericht oder ein anderer Prüfungsstandard, der diese Standards ersetzen kann

Die Berichte werden allgemein gehalten sein und sich auf mehrere vom Auftragsverarbeiter betreute Kunden beziehen.

Der Bericht des Wirtschaftsprüfers wird dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftragsverarbeiter kann jederzeit und nach eigenem Ermessen beschließen, eine Online-Unterseite einzurichten, die einen Überblick über die genannten Berichte bietet und auf die der Verantwortliche Zugriff hat. Wenn eine solche Unterseite eingerichtet wurde, akzeptiert der Verantwortliche, auf die Unterseite verweisen zu werden, um die Prüfberichte zu erhalten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen Prüfung/Inspektion kann der Verantwortliche die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung des Einhaltens der Datenschutzbestimmungen, der einschlägigen Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten und der Klauseln fordern, mit Ausnahme der in Anhang D vereinbarten Vergütung.

Der Verantwortliche oder der Vertreter des Verantwortlichen hat darüber hinaus Zugang, um die Orte, an denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet, einschließlich physischer Einrichtungen sowie Systeme, die für die Verarbeitung genutzt werden und damit in Beziehung stehen, auch physisch zu inspizieren. Eine solche Inspektion erfolgt, wenn der Verantwortliche dies für nötig hält. Eine solche Notwendigkeit seitens des Verantwortlichen muss von sachlichen und objektiven Umständen begleitet sein, die eine solche Notwendigkeit unterstützen, sowie von einer Risikobewertung, die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt wird.

Der Verantwortliche erstattet dem Auftragsverarbeiter die Kosten im Zusammenhang mit der physischen Inspektion gegebenenfalls zurück. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, die Ressourcen (hauptsächlich Zeit) bereitzustellen, die der Verantwortliche für die Durchführung der Inspektion benötigt.

## **C.8. Verfahren für die Prüfungen, einschließlich Inspektionen, der von Unterauftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Der Auftragsverarbeiter oder ein Vertreter des Auftragsverarbeiters soll in angemessenen Abständen schriftliche oder physische Kontrollen der in der Anlage B.1. ausgewählten Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertrag durchführen, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze und dieser Klauseln durch den Unterauftragsverarbeiter festzustellen. Eine solche Überwachung kann schriftlich durch Einholung unabhängiger Prüfberichte, Einholung von Informationen durch Fragebögen o.Ä. erfolgen.

Zusätzlich zu der geplanten Überwachung kann der Auftragsverarbeiter eine Inspektion beim Unterauftragsverarbeiter durchführen, wenn der Auftragsverarbeiter (oder der Verantwortliche) dies für erforderlich hält.

Die Dokumentation der Überwachung durch den Auftragsverarbeiter wird auf Anfrage an den Verantwortlichen zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Wenn die Ergebnisse der Kontrolle eindeutig Anlass dazu geben, ist der Verantwortliche berechtigt, die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der Datenschutzverordnung, der Datenschutzbestimmungen, anderer Unionsgesetze oder des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten und dieser Klauseln sicher zu stellen, und zwar gegen die in Anhang D. vereinbarte Vergütung.

## Anlage D: Die Vereinbarungsbedingungen der Parteien in Bezug auf andere Themen

Es wird auf den Hauptvertrag der Parteien verwiesen.

### **Vergütung**

Der Auftragsverarbeiter leistet dem Verantwortlichen unentgeltlich die Unterstützung, die von einem Auftragsverarbeiter nach der Datenschutzgesetzgebung vernünftigerweise verlangt werden kann, wie z.B. die Zeit, die im Zusammenhang mit der Überwachung des Verantwortlichen und der Unterstützung des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 32 - 36 der DSGVO aufgewendet wird.

Verlangt der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter die Erbringung von Leistungen oder Unterstützung, die außerhalb der datenschutzrechtlichen Anforderungen liegen, so hat der Auftragsverarbeiter hierfür Anspruch auf eine gesonderte Vergütung nach den regulären Stundensätzen des Auftragsverarbeiters sowie auf Erstattung der positiven Aufwendungen.

Verlangt der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter bestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung eines höheren technischen und organisatorischen Sicherheitsniveaus, so hat der Auftragsverarbeiter Anspruch auf Vergütung der damit verbundenen Kosten, wenn die Maßnahmen nicht als allgemeine datenschutzrechtliche Anforderung anzusehen sind. Bei den Kosten kann es sich unter anderem um den Stundensatz der aufgewendeten Zeit, die Kosten für IT-Systeme, Sicherheitsmaßnahmen oder physische Maßnahmen handeln.